



# Begründung

FFH Vorprüfung

zum

## **Bebauungsplan Nr. 351a „ehemaliger ASV Fürth West“**

für den Bereich des ASV Fürth West Sportgeländes an der Heilstättenstraße und der Paul-Keller-Straße in der Gemarkung Dambach bzw. Stadtwald

**Ausarbeitung:** Stefanie Korda, Dipl. -Ing.

**Aufgestellt:** August 2010

**Stadtplanungsamt Fürth**

**Most**

Dipl.-Ing., Amtsleiter

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Allgemeines zum Europäischen Biotopverbund „Natura 2000“**
  - 1.1 Schutzgegenstand bzw. Schutzgebiet**
  - 1.2 Aufgabe der Fauna, Flora, Habitat- Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie**
- 2. Funktion und Aufgabe der Verträglichkeitsprüfung**
- 3. FFH Vorprüfung**
  - 3.1 Projektbetroffenheit**
  - 3.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele**
    - 3.2.1 Während der Bauzeit
    - 3.2.2 Durch das Projekt selbst und seinen Betrieb
  - 3.3 Kumulative Wirkung von weiteren Projekten**
  - 3.4 Ausschluss erheblicher Auswirkungen**

## **1. Allgemeines zum Europäischen Biotopverbund „Natura 2000“**

Die Fauna, Flora, Habitat- (FFH) Richtlinie von 1992 und die Vogelschutzrichtlinie von 1979 sind die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für das europaweite Naturschutzprojekt Natura 2000, das die Europäische Union anstrebt.

Unter dieser Bezeichnung soll in den Mitgliedsstaaten ein zusammenhängendes Netz von ökologisch wertvollen Gebieten unter Schutz gestellt werden. Für diese Gebiete gelten dann ein Erhaltungsgebot und ein Verschlechterungsverbot.

Aufgrund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union ist der Freistaat Bayern dazu verpflichtet, ökologisch besonders schutzwürdige Flächen an die Europäische Union zu melden. Damit soll ein europaweites Biotopverbundsystem zum Schutz seltener vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden.

Im Jahre 1996 hatte das Land Bayern in einer ersten Tranche eine Liste von 79 Gebieten nach Brüssel gemeldet. Die EU-Kommission war jedoch der Auffassung, dass die bisherigen Gebietsmeldungen für Deutschland und damit auch für Bayern unvollständig seien und hat zu unverzüglicher Nachmeldung weiterer Gebiete aufgefordert.

Im Rahmen der 2. Tranche wurden die Gebiete, die aus naturschutzfachlicher Sicht für eine Nachmeldung nach Brüssel in Betracht kommen, in einer vorläufigen Gebietsliste zusammengefasst. Im Stadtgebiet Fürth - übrigens auch in Nürnberg - sind in dieser Gebietsliste keine schutzwürdigen Flächen zusammengefasst, d. h. es sind keine neuen Flächen betroffen, die nicht bereits einem Schutzstatus unterliegen.

### **1.1 Schutzgegenstand bzw. Schutzgebiet**

Im Stadtgebiet Fürth ist der Stadtwald als großflächiges, strukturreiches Waldgebiet mit dem größten Winterquartier des „Mausohrs“ im Mittelfränkischen Becken sowie als Heimat für „Bechstein- Fledermaus“ und anderer Arten für den Europäischen Biotopverbund „Natura 2000“ vorgeschlagen worden.

Der Bereich des ehemaligen Waldkrankenhauses ist nicht als Schutzgebiet für den Europäischen Biotopverbund „Natura 2000“ vorgeschlagen worden.

### **1.2 Aufgabe der Fauna, Flora, Habitat- Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie**

Beide Richtlinien sind darauf ausgerichtet, dass in den von Ihnen erfassten Gebieten der derzeitige Zustand erhalten bleibt. So bleibt z. B. die bisherige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung möglich. Soweit sich eine Änderung der Nutzung nicht erheblich nachteilig auf das Ziel auswirkt, den Lebensraum mit seinen charakteristischen Arten zu erhalten, ist sie auch künftig zulässig. Verbindliche Planungen und Vorhaben bleiben unberührt.

Von ihrer Zielsetzung her verfolgt die FFH- Richtlinie das Prinzip der Nachhaltigkeit, d. h. wirtschaftliche Entwicklung, soziale Gerechtigkeit und Ökologie sollen miteinander im Einklang stehen, statt sich gegenseitig zu behindern. So sind in „Natura 2000“-Gebieten menschliche Aktivitäten keineswegs verboten. Sicherzustellen muss vielmehr, dass die

Naturschutzinteressen gewahrt bleiben. Entscheidend dabei ist, welches Schutzziel mit dem jeweiligen Gebiet verfolgt wird. Steht eine Aktivität diesem Ziel nicht entgegen, kann sie durchgeführt werden.

Bestehende Nutzungen können im Allgemeinen fortgeführt werden, vorausgesetzt, dass sich ihre Intensität nicht ändert und der Schutzzweck des betreffenden Gebiets dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Zusammengefasst geht es der Richtlinie darum, die Entwicklung naturverträglich zu steuern.

## **2. Funktion und Aufgabe der Verträglichkeitsprüfung**

Mit der Verträglichkeitsprüfung soll festgestellt werden, ob von dem Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Gebiet ausgehen. Geklärt wird außerdem, ob die zur Erreichung des Erhaltungsziels für das Gebiet erforderlichen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen behindert oder unmöglich gemacht werden. Nicht jede Nutzungsänderung ist so folgenschwer, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würde. Eine Beeinträchtigung kann außer Betracht bleiben, wenn das mit der Einbindung in das Netz „Natura 2000“ verfolgte Erhaltungsziel nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Die FFH- Verträglichkeitsprüfung ist, anders als die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), gebiets-spezifisch. Sie hat damit zwangsläufig einen eingeschränkten Prüfungsmaßstab, der sich nur auf den jeweils konkreten Lebensraum bzw. die dort vorhandenen Arten bezieht.

## **3. FFH Vorprüfung**

### **3.1 Projektbetroffenheit**

Das Plangebiet liegt in direkter Nachbarschaft zu einem Natura 2000 (FFH) Gebiet, nämlich des Fürther und Zirndorfer Stadtwaldes.

#### **Erhaltungsziele des Schutzgebietes 6531-301 Fürther und Zirndorfer Stadtwald**

##### ***Lebensraumtypen***

##### **Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum**

- Erhalt des naturnahen Grundwasser- und Nährstoffhaushaltes
- Sicherung der charakteristischen Vegetation und des natürlichen oder durch traditionelle, regionaltypische Nutzungsformen entstandenen Struktur- und Artenreichtums
- Sicherung eines hohen Laubholz-, Alt- und Totholzanteils
- Erhaltung der Höhlenbäume
- Sicherung der an Alt- und Totholz gebundenen Artengemeinschaften
- Erhalt der Habitatfunktionen für lebensraumtypische Tiergruppen (Spechte, Fledermäuse, Kleinsäuger, Käfer, Tagfalter)
- Sicherung von Sonderstandorten und Randstrukturen (z.B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen)

## **Tierarten**

### Myotis bechsteini (Bechstein Fledermaus)

- Sicherung bestehender Populationen der Bechsteinfledermaus.
- Sicherung alt- und totholzreicher Laub- und Mischwälder mit einem hohen Angebot an natürlichen Baumhöhlen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat der Bechsteinfledermaus (mind. 25-30 Höhlenbäume / ha).
- Sicherung ungestörter Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas, Erhalt des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums.
- Erhalt aller anbrüchigen Bäume und Bäume mit Specht- bzw. natürlichen Baumhöhlen.
- Erhalt unzerschnittener Wälder.
- Bei Kolonien: Gewährleistung der Störungsfreiheit zur Fortpflanzungszeit (Mai bis August).

### Myotis myotis (Großes Mausohr)

- Sicherung bestehender Populationen des Großen Mausohrs.
- Erhaltung unbelasteter, pestizidfreier Quartiere.
- Sicherung der Funktion der Sommerquartiere, insbesondere Erhalt von Ein-/Ausflugöffnungen, der Hangplätze und des Mikroklimas.
- Erhaltung unzerschnittener Flugkorridore zwischen Kolonie und Nahrungshabitat.
- Gewährleistung der Störungsfreiheit der Sommerquartiere zur Fortpflanzungszeit (April bis August).
- Sicherung ungestörter Schwarm- und Winterquartiere und ihres charakteristischen Mikroklimas, Erhaltung des Hangplatzangebots und Spaltenreichtums.
- Erhaltung von unzerschnittenen Laubwäldern und Laubmischwäldern mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiete für Mausohren (mehrere Hundert ha pro Kolonie).

Die dringlichsten Schutzmaßnahmen sind wie folgt zusammengefasst:

- Schutz (Vermeidung von Störungen der Tiere) und Erhalt der gefundenen Fledermausquartiere
- Sicherung von Sonderstandorten und Randstrukturen (z. B. Waldmäntel, Säume, Verlichtungen)
- Erhalt aller anbrüchigen Bäume und Bäume mit Specht- bzw. natürlichen Baumhöhlen.

Es ist anzunehmen, dass die Fledermäuse eventuell im Bereich der geplanten Baumaßnahme auf Nahrungssuche gehen.

## **3.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele**

### **3.2.1 Während der Bauzeit**

Eine Störung durch die Geräusch- und Staubentwicklung während der Bauzeit kann nicht ausgeschlossen werden. Inwieweit dies langfristige Auswirkungen auf die Nahrungssuche der Fledermäuse hat, kann nicht beurteilt werden.

### **3.2.2 Durch das Projekt selbst und seinen Betrieb**

Die Umnutzung eines Sportgeländes in ein bebautes Gebiet verändert die Nutzungszeit und Intensität. Bei der Planung wurde aber eine relativ geringe Versiegelung durch Gebäude vorgesehen, sodass hier eher eine Verbesserung eintritt. Die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage der Freiflächen verbessert die Grünordnung des Gebietes im Gegensatz zu strukturarmen Tennisplätzen.

Der Schutzmaßnahme „Erhalt der Randstrukturen“ wurde durch den größtmöglichen Erhalt der Bestandsbäume Rechnung getragen. Ein überdurchschnittlich hoher Abstand zum Waldrand eingehalten.

Dies geschieht auch aufgrund der Forderung nach dem Erhalt von Totholz und anbrüchigem Holz. Da es aufgrund der Verkehrssicherheit zu Konflikten mit der Wohnbebauung kommt, wurde ein Fallradius von ca. 25 m zum Waldrand eingehalten.

### **3.3 Kumulative Wirkung von weiteren Projekten**

Der angrenzende bebaute Bereich liegt im Bereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne (hier 314, 351) und ist zum größten Teil bebaut. Da hier in nächster Zeit keine größeren Neubaumaßnahmen zu erwarten sind, geht von diesen Bereichen keine kumulative Wirkung aus.

### **3.4 Ausschluss erheblicher Auswirkungen**

Die Störungen während der Bauzeit sind als zeitlich begrenzt und in einem Randbereich des FFH Gebietes als gering störend anzusehen.

### **3.5 Fazit**

Das Bebauungsplangebiet befindet sich am Randbereich des Waldes, der Waldrand wird durch einen breiten Streifen geschont und geschützt. Die Bedeutung eines Sportplatzes als Jagdgrund für die geschützten Tierarten ist nicht nachgewiesen. Der größte Anteil von Bestandsbäumen wird geschützt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000 Gebietes können abschließend ausgeschlossen werden.